

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 17 (1965)
Heft: 12

Rubrik: Zusammenbruch der amerikanischen Filmzensur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

EINFUEHRUNG IN DIE TAETIGKEIT DER UNESCO AUF DEM GEBIET VON FILM UND FERNSEHEN

FH. So könnte man das Referat nennen, das der Norweger Tor Gjesdal, Direktor des Departements für Massenkommunikation, an der vom Internat. Film- und Fernsehrat in Cannes organisierten Runden-Tisch-Konferenz zu Beginn hielt. In der Tat ist die Tätigkeit der Unesco auf diesem Gebiet noch wenig bekannt, sodass sich eine Orientierung lohnt. Schliesslich verfügt die Unesco als Kulturorganisation der Vereinten Nationen über Mittel nicht nur finanzieller Art wie keine andere Weltorganisation, (trotz der Dauerkrise der UNO).

Um es gleich vorwegzunehmen: Direktor Gjesdal sagte nicht alles. Manche Punkte sind heisses Eisen, selbst für die offizielle UNESCO. Er selbst gab gleich zu Anfang zu, dass es sich um ein sehr grosses Bild handle, das er zu zeichnen habe, und dass nicht alles darin scharf definiert sei. Es sei ihm auch nicht möglich, in der kurzen Zeit das ganze Gebiet darzustellen. Schon die Beschränkung auf Film und Fernsehen erzeuge gewisse Schwierigkeiten, weil die beiden Medien eben zu den Massenmedien gehörten und deren allgemeinen Gesetzen unterlägen.

Er ging richtigerweise aus von dem Mandat, das die UNESCO von der UNO in ihrem Statut erhalten habe, nämlich den freien Fluss der Informationen und Ideen durch die Welt zu garantieren. Nie mehr sollte ein Zustand wie unter Hitler entstehen, dass Bücher verbrannt und das Abhören fremder Radiosendungen verboten werden. Kein Mittelalter mehr! Das war der Leitgedanke. 1948 beschloss die Generalversammlung der UNO die Erklärung der Menschenrechte, und zwar einstimmig, ohne Gegenstimme, (10. Dez. 1948), die unter anderem Folgendes festlegt:

"Jedermann hat das Recht der freien Meinung und das, sie zu äussern; dieses Recht umschliesst das Recht, Ueberzeugungen ohne Einmischungen aufrecht zu halten, sowie das Recht, Informationen und Ideen durch irgend ein Mittel zu suchen, zu empfangen und mitzuteilen, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen".

Dieser hohe Grundsatz muss die Grundlage der Philosophie der Unesco gegenüber Film und Fernsehen bleiben und der Massenmedien überhaupt, aber auch der praktischen Politik bei allen Unternehmungen ihrer Abteilungen für Massenkommunikation.

Zwei Aspekte laufen gegenwärtig beim Departement für Massenmedien zusammen: Einerseits muss für "den freien Fluss der Information durch Wort und Bild" gesorgt werden. Andererseits muss durch die öffentlichen Dienste der Abteilung die internationale Verständigung gefördert werden. Ein Konflikt zwischen diesen beiden fundamentalen Zielen entsteht nie.

Betrachtet man die praktische Arbeit, so muss man feststellen, dass es vorerst gilt, die Lächer festzustellen, die ausgefüllt werden müssen. Sie sind enorm, besonders bei den unterentwickelten Ländern. Aber sie bilden auch eine erregende Herausforderung an alle, die sich mit Film und Fernsehen befassen müssen, und zwar sowohl für die professionellen, wirtschaftlichen Sektionen der Filmindustrie sowohl als für ihre sogenannten kulturellen Sektoren, und zwar angesichts der möglichen, riesigen Zuschauerschaften als auch des grossen Marktes, der nur auf Entwicklung wartet, sobald die technischen Mittel eine solche erlauben. Unter "technischen Mitteln" sind hier jene zu verstehen, mit denen man sehen und hören kann.

Als die Generalversammlung an ihrer 8. Sitzung beschloss, ein bescheidenes Hilfsprogramm zur Entwicklung der Massenmedien aufzustellen, wurde die Organisation in die Förderung der Massenmedien als solchen hineingezogen, anstatt eine Reihe von zersplitterten Hilfsprojekten aufzustellen. Es war in der Tat ein denkwürdiger Entscheid. Es stellte sich nicht nur die Notwendigkeit von Lösungsversuchen ständiger und weitreichender Probleme von Qualität und Quantität der Information heraus, sondern es trat auch die enorme Lücke zwischen technisch gut ausgerüsteten Ländern und den weniger glücklichen an den Tag.

Es sind Zahlen, welche diese Geschichte erzählen. Sie zeigen, dass ca. zwei Milliarden von Menschen in mehr als 100 Entwicklungsländern in Afrika, Asien und Lateinamerika, die ca. 70 Prozent der Weltbevölkerung repräsentieren, der Mittel zur angemessenen Information über Vorkommnisse und Entwicklungszüge im eigenen Land entbehren, zu schweigen von solchen im Ausland. Aber was heisst hier "angemessene Information"? Das Minimum an Angemessenheit, das der Unesco als Masstab dient, ist, dass ein Land auf je 100 Personen 10 Kopien von Tageszeitungen, fünf Radioempfänger, zwei Kinositze und zwei Fernsehempfänger haben müsse. Wie gesagt, leben jedoch 70 Prozent der Erdbevölkerung unter diesem Minimum. Wie kann man da überhaupt noch von einem "Recht auf Information" reden? Was bedeutet überhaupt noch ein Recht, wenn die materiellen Mittel fehlen, es auszuüben?

Aber statt die Hände verzweifelt in die Höhe zu werfen, und sich damit abzufinden, dass es keine Hoffnung für Viele gibt, - eine

Einstellung die übrigens durch die inzwischen erzielten Erfolge bereits ad absurdum geführt worden ist - besteht nur die einzige Möglichkeit, mit unsern besten Kräften die Massenmedien auszudehnen und zu fördern, besonders in den Entwicklungsländern. Es ist eben unbestreitbar, dass das Programm für die Ausdehnung der Massenmedien mit den Interessen der Unesco unlöslich verbunden ist. Es hat nicht nur einen Wert in sich, sondern es dient in steigendem Ausmass allen Zielen der Unesco. Das ist das praktische Gegengewicht zur Forderung, dass es den Interessen von jedermann zu dienen hat, denn es kann nicht bestritten werden, dass die Entwicklung eigener Informationsdienste auf das engste mit wirtschaftlichen und sozialen Programmen verbunden ist, besonders in Ländern, die eben erst ihre Unabhängigkeit erlangt haben.

Wir müssen der Tatsache ins Auge sehen, dass die Weltbevölkerung vor dem Ende dieses Jahrhunderts verdoppelt sein wird. Das will sagen, dass 6 Milliarden Menschen nach einem reicheren Leben und nach Mitteln, ihre neugewonnene Masse zu geniessen, suchen werden. So bleibt eine wichtige Forderung, dass die Massenmedien zu einem kulturellen Mittel für Alle werden. Gute und lichtvolle Kanäle zur Verbindung zwischen Einzelmenschen und zwischen Völkern sind für die Aussaat von Kenntnissen und für die Anwendung der Wissenschaften und ihren Errungenschaften unvermeidlich. Sie sind ebenso nötig für Toleranz und Verständigung, für internationale Zusammenarbeit und für die konstruktive Tätigkeit zur Schaffung eines dauerhaften Friedens.

Praktisch hat die Unesco vor allem eine "Uebersicht über die Bedürfnisse" auszuüben, wobei selbstverständlich die ungeheure Lücke, von der oben gesprochen wurde, im Vordergrund steht. Natürlich übersteigen die finanziellen Beträge, die zu deren Ausfüllung benötigt würden, bei weitem die finanziellen Möglichkeiten der Unesco. Es wurde ausgerechnet, dass es etwa 3 Milliarden und 400'000'000 \$ kosten würde, um diesen Ländern das Minimum an Information zu verschaffen, von dem oben die Rede war. Weder die Unesco noch auch die UNO selber haben solche Mittel zur Verfügung. Die Hauptanstrengung muss von diesen Ländern selbst kommen, oft von grossen Hilfsprogrammen von grösseren Geber-Nationen unterstützt.

Aber die Unesco kann auf zwei sehr wichtigen Gebieten der Entwicklung der Massenmedien eine Rolle spielen: auf jenen der Planung und des Trainings. Teils aus dem Anteil des UNO-Programms für technische Unterstützung, und teils durch das reguläre Budget konnte die Unesco Experten in diese Länder senden, um die Länder in der Ausdehnung und Errichtung ihrer Massenmedien-Dienste zu unterstützen, ihre Film- und Fernsehdienste selbstverständlich inbegriffen. Zum Beispiel konnten solche Missionen nach Israel, Pakistan und Tanzania zwecks Einführung des Fernsehens gesandt werden, und nach Lybien, China und Uganda um Film-Produktionsteams zu organisieren.

(Fortsetzung folgt)

ZUSAMMENBRUCH DER AMERIKANISCHEN FILMZENSUR

Ein Ereignis, das auch für uns von grosser Bedeutung sein kann, ist in den USA Tatsache geworden: Die Filmwirtschaft hat vor dem obersten Bundesgericht einen grossen Sieg errungen. Es gab bis jetzt etwa 30 städtische Filmzensur-Instanzen, und vier Bundesstaaten hatten darüber hinaus noch einige Zensurbehörden eingesetzt. Diese werden nun verschwinden müssen. Ende März hat das oberste Bundesgericht der USA entschieden, dass alle diese Zensurbehörden verfassungswidrig seien, ein tödlicher Schlag, den sie kaum überleben werden, denn gegen einen solchen Entscheid des höchsten Gerichtes gibt es keine Berufung mehr. Es stützt sich auf den 1. Zusatz der amerikanischen Verfassung, wonach die Freiheit der Rede und der Presse unverletzlich ist.

Ursache war ein Testfall, den ein Kino in Baltimore in die Wege geleitet hatte, über einen an sich bedeutungslosen Film. Es weigerte sich, diesen der Zensurbehörde vorzuführen, worauf es gebüsst wurde. Diese Bussenverfügung wurde durch alle Instanzen bis ans Bundesgericht weitergezogen, das dann seinen Entscheid fällte. Im Hintergrund aber standen zwei Filme, von denen einer auch bei uns in der Schweiz bekannt geworden ist, der "Pfandleiher", erstmals an den Berliner Filmfestspielen gezeigt, und der bei uns noch unbekannt: "Ein Fremder klopft an" aus Dänemark. Der "Pfandleiher" erzählt die Geschichte eines Ueberlebenden aus einem deutschen KZ, der dort die entsetzlichsten Leiden durchmachen musste, und davon nicht mehr loskommt, dadurch seelisch krank geworden ist. Der Film hätte ursprünglich von der MGM

gedreht werden sollen, aber als sie das Drehbuch las, sah sie davon ab und übergab die Rechte an einen unabhängigen Produzenten, Ely Landau. In dem Film kam nämlich eine Stelle vor, wo ein leichtes Mädchen den schwer angeschlagenen Mann zu verführen sucht, wobei einige Sekunden ihre Brust unbedeckt sichtbar wird. Interessanter Weise wurde dann der Film von Amerika offiziell als amerikanischer Beitrag an das Festival nach Berlin gesandt, ihm aber zu Hause gleichzeitig die für die Vorführung nötige Bewilligung nach dem Produktions-Code verweigert.

Neben den erwähnten Zensurstellen gibt es nämlich in den USA noch den berühmten "Produktions-Code", der seit 35 Jahren genau in Einzelheiten festlegt, welche Lebensstatsachen im Film nicht gezeigt werden dürfen. Er wurde 1929 durch einen Film-Publizisten und zwei katholische Priester zuhause des Produzentenverbandes geschaffen und stellt eine Art Selbst-Zensur-Organisation dar. Es sollten dadurch Auswüchse beschnitten und die Produzenten, die ihre Unterwerfung unter den Code erklärten, vor Eingriffen Dritter geschützt werden. Er hat auch ziemlich wirksam funktioniert, besonders auch in der Zeit der Depression, als versucht wurde, mit aller Gewalt der Welt ein sonniges Bild einer sonnigen USA vorzumachen, und negative Darstellungen unerwünscht waren. Später wurde er dann in verschiedenen Richtungen abgeschwächt, und gestützt auf diese Entwicklung wurde er auch mehr und mehr angefochten. Schliesslich gewährte die Berufungsinstanz auch dem "Pfandleiher" die verweigte Vorführungsbe-willigung, ebenso dem dänischen Film. Die angefochtene Stelle sei nicht unsittlich, weil durch die Handlung notwendig und gerechtfertigt.

Natürlich ist es nicht so, dass von jetzt an Filme in den USA beliebig gezeigt werden können, dass eine allgemeine Anarchie ein-reisst. Niemand wünscht dies. Aber ebenso werden gewisse Zirkel mit ganz bestimmten, engen Auffassungen ihre privaten Ueberzeugun-gen der Allgemeinheit mehr aufzwingen können. Die Diskussion über wichtige Probleme wird auf viel breiterer Basis einsetzen können als bisher und hoffentlich auch fruchtbarer werden. Die Folgen einer grösseren Toleranz, die andererseits die ewige Bestimmung des Men-schen nie aus den Augen lässt, aber auch den guten Geschmack nicht verletzt, können nur heilsam sein. Nach dem neuen Urteil des obersten Bundesgerichts obliegt die Beweislast, dass ein Film die Grenzen überschreitet, von jetzt an der Zensurbehörde, die nicht mehr die Möglichkeit besitzt, eine offene Vorführung zu verhindern, es sei denn sie reichte in aller Form beim zuständigen Gericht einen An-trag auf Vorführverbot ein. In jedem Fall muss aber eine gerichtliche Verhandlung stattfinden, in der die Zensurbehörde ihre Behauptung beweisen muss.

Auf diese Weise wird auch eines der grössten Kopfwehs der Filmproduzenten beseitigt, nämlich die Herstellung verschiedener Versionen des gleichen Films. Badeszenen beispielsweise mussten bis jetzt in mindestens zwei Versionen hergestellt werden: eine für den europäisch-amerikanischen Markt, eine andere für das an laxere Kost gewöhnte Südamerika. Sie hoffen von jetzt an mit einer einzigen, einer "Kompromiss-Version" auszukommen.

Allerdings werden wir auch mehr als je auf der Wacht sein müssen. Leben ist immer gefährlich, und unzensierte Filme können es auch sein. Aber das darf uns nie dazu verführen, im Kampf um den guten Film nach der Polizei zu rufen, sondern wir müssen unser Verantwortungsgefühl schärfen, und dasjenige der Mitlebenden. Der Mensch ist kein Tier, er ist zu Höherem bestimmt, und wir müssen verlangen, dass das in jedem Film irgendwie zum Ausdruck kommt. Ist der Film von dieser Ueberzeugung her geschaffen, kann er nie-mals wirklich unsittlich sein.

IMMER WIEDER DIE WERBUNG

Bekanntlich hat sich der Konkurrenzkampf zwischen Film und Fernsehen nicht nur segensreich auf den erstern ausgewirkt. Zwar sind gewisse Arten minderwertiger Filme verschwunden, aber andererseits wird zunehmend versucht, mit steigenden Dosen von Sex und Grausam-keit das Publikum anzuziehen. In weitem Kreisen ist deshalb eine gewisse Beunruhigung zu verzeichnen, die sich in einzelnen Ländern, etwa bei unsern nördlichen Nachbarn, bis zur Schaffung von besondern "Saubereitsaktionen" verdichtet hat. Bei uns sorgt ein bei unserer ungebrochenen Tradition noch ziemlich unverbogenes, sittliches Empfinden (neben der meist auch noch vorhandenen, wenn auch sehr verschieden gehandhabten Vorzensur) dafür, dass die schlimmsten Auswüchse nicht so in Erscheinung treten wie andernorts.

Anders aber liegen die Verhältnisse im Sektor "Werbung". Hier macht sich heute in vielen Orten Europas scharfe Kritik fühlbar. "Es lässt sich leider nicht bestreiten, dass die Filmwerbung immer ungenie-ter diese Freizone missbraucht, um mit "Sex und Crime" zu arbeiten. Und mit Erfolg! Auf Nudistenfilme und sonstigen Schmutz spezialisier-te Kleinkinos haben bessere Kassen als Filmkunsttheater, die seriös werben. Kein Wunder, dass auch renommierte Verleihe und Häuser mehr und mehr dazu übergehen, selbst gute Filme durch bewusste Tief-

stapelei als pornographisch oder bestialisch auszuschreien," schreibt der "Evangelische Film-Beobachter" über die Zustände in Deutschland. In der Schweiz werden alle Aushängebilder in einzelnen Kantonen vor-zenziert. Wir waren immer Gegner der staatlichen Vorzensur, denn die mit ihr gemachten Erfahrungen waren nicht nur in Deutschland schlecht bis verhängnisvoll, aber als letzte Massnahme gegen hemmungslose und rückfällige Kinobesitzer lässt sie sich verstehen, wenn alles andere versagt.

In der deutschen Schweiz hat jedoch der Lichtspieltheaterverband schon seit langem eine eigene Beschwerdekommision eingesetzt, die auch für Verstösse auf dem Gebiet der Werbung zuständig ist, deren zulässige Grenzen in den Statuten festgelegt wurden. Diese Kommission hat sich nun aber veranlasst gesehen, in ihrem letzten Jahresbericht eine unmissverständliche Warnung an die Kollegen zu erlassen, wie folgt:

"Die geringe Zahl der Beschwerdefälle wegen unseriöser Kino-reklame gibt nur ein ungenügendes Bild des auf diesem Gebiet bestehen-den Malaise. Immer wieder werden in der Öffentlichkeit Klagen über Bild- und Textreklamen laut, die dem Gefühl für Sitte und Anstand wi-dersprechen, geschmacklos sind oder verrohend wirken. In weiten Krei-sen der Bevölkerung besteht der Eindruck, dass manche Kinobesitzer in ihrer Reklame zu weit gehen. Die Kommission hat selbst beobachten müssen, dass nach einer Periode grösserer Zurückhaltung in jüngerer Zeit das Niveau der Werbung einer verhältnismässig geringen Zahl von Kinobetrieben, namentlich bei Sitten-, Strip-tease- und Horrorfil-men wieder deutlich gesunken ist. Das mag mit der immer schärferen Konkurrenz des Fernsehens sowie mit andern Umständen zusammenhän-gen, darf aber nicht leicht genommen werden. Die Wahrung des Niveaus liegt im Interesse des gesamten Lichtspieltheatergewerbes, das sonst Gefahr läuft, dass seine berechtigten Postulate in breiten Kreisen keine Unterstützung finden, weil die Branche als Ganzes infolge der aufreizen-den, gegen das Empfinden der Mehrheit normal und anständig fühlen-der Menschen verstossenden Reklame einiger Weniger in Verruf gerät. Auf Veranlassung der Beschwerdekommision hat der Vorstand des SLV die Mitglieder daher an der Generalversammlung 1964 ausdrück-lich an die statutarischen Grundsätze erinnert und sie ersucht, bei der Reklame in Wort und Bild, insbesondere bei der Darstellung von Schrek-kensszenen und Entblössungen, die durch Sitte und Geschmack gebotene Zurückhaltung zu üben."

Die Beschwerdekommision ist sich bewusst, dass sie nicht jeden Fall einer unseriösen Reklame erfassen kann, weil dies eine ständige Kontrolle sämtlicher, in der deutschen und italienischen Schweiz erschei-nenden Kinoinszenen erfordern würde. Eine solche Zensur hat sie in stän-diger Praxis nicht als ihre Aufgabe betrachtet. Sie überstiege ihre Mög-lichkeiten und wäre auch nicht wünschbar. Die Kommission kann auch weiterhin nur auf Anzeigen - sei es von Verbandsseite oder von Aussen-stehenden hin - in Funktion treten. Muss damit in Kauf genommen wer-den, dass Uebertretungen ungeahndet bleiben, so bleibt es umsomehr Aufgabe der Verbandsmitglieder selber, Reserve zu üben und auch das ihnen von Verleihern übergebene Reklamematerial nicht unbedenken zu verwenden."

Bleibt nur zu hoffen, dass die Warnung nicht in den Wind gespro-chen wurde.

Aus aller Welt

Schweiz

- Zu langwierigen Verhandlungen kam es im st. gallischen Gros-sen Rat über das kt. Filmgesetz. Gegen den Widerstand der Regierung wurde schliesslich durchgesetzt, dass der Staat und die Gemeinden die Filmerziehung zu fördern haben. Die Regierung hatte diese Pflicht nur den Gemeinden überbinden wollen. Zu heftigen Auseinandersetzungen kam es auch über das Mindestzutrittsalter Jugendlicher in die Kinos. Bisher war dafür das 18. Lebensjahr festgesetzt worden, bei dem es auch die Regierung belassen wollte. Es wurde aber ein Gegenantrag ge-stellt, auf das 16. Lebensjahr zurückzugehen, vor allem mit dem Argu-ment, dass richtige Filmerziehung nur möglich sei, wenn die Jugend-lichen auch Gelegenheit hätten, sich Filme anzusehen. Ausserdem wurde festgesetzt, dass alle Nachbarkantone das Eintrittsalter auf 16 Jahre festgesetzt haben, sodass die Jugendlichen an zahlreichen Orten Filme nach Belieben jenseits der Kantonsgrenze ansehen könnten. Die Konser-vativ-Christlichsozialen widersetzten sich jedoch geschlossen diesem Antrag, so dass es in St. Gallen beim Eintrittsalter von 18 Jahren bleibt.

Schweiz

- Eine Kirchgemeindeversammlung musste kürzlich verschoben werden, weil in der kritischen Zeit ein beliebter Kriminalfilm am Fern-sehen zu sehen war. Man befürchtete, unter diesen Umständen nicht beschlussfähig zu sein. Schon früher war eine bürgerliche Gemeindever-sammlung aus den gleichen Motiven verschoben worden. Was ist wichti-ger: seine Pflicht als Gemeindeglied zu erfüllen oder den Bildschirm zu betrachten? Die Frage scheint verschiedentlich nicht zu Gunsten der erstern beantwortet zu werden.